

# Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 22/2021

21. Mai 2021

Herausgeber und Druck:  
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)  
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

## Inhaltsübersicht

## Seite

Coronavirus SARS-CoV-2;

1-7

Weitere Öffnungsschritte aufgrund anhaltend rückläufiger 7-Tage-Inzidenz

## Konsolidierte Fassung zum Amtsblatt Nr. 21 vom 19. Mai 2021

### Coronavirus SARS-CoV-2;

### Weitere Öffnungsschritte aufgrund anhaltend rückläufiger 7-Tage-Inzidenz

Die Allgemeinverfügungen des Landratsamts Lindau (Bodensee) vom 7. Mai 2021 (Amtsblatt Nr. /2021, EAPL. 5304, S. 12 ff.) und vom 19. Mai 2021 (Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) Nr. 21/2021, EAPL. 5304, S. 13 ff.) werden zusammengeführt und erhalten folgende **konsolidierte Fassung**:

Auf Grund von § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 351) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Lindau (Bodensee) folgende



**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung  
**Bankverbindung:** Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206  
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

**Allgemeinverfügung:**

1. Im Landkreis Lindau (Bodensee) werden, sofern die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:
  - a) die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
  - b) die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1; ab dem 21. Mai 2021 ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchst. a);
  - c) kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Buchst. a) verfügen, ab dem 21. Mai 2021 ferner
    - unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Buchst. a) verfügen;
    - auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Buchst. a) verfügen;
    - die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Buchst. a) verfügen;
  - d) ab dem 21. Mai 2021 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Buchst. a) verfügen;
  - e) ab dem 21. Mai 2021 der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Buchst. a) für Kunden;

- 
- f) ab dem 21. Mai 2021 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
- g) ab dem 21. Mai 2021 die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchst. a) und nach vorheriger Terminbuchung.
2. Im Landkreis Lindau (Bodensee) werden, sofern die 7-Tage-Inzidenz 50 nicht überschreitet und stabil oder rückläufig erscheint, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf
- a) die Öffnung der Außengastronomie,
- b) die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos; ab dem 21. Mai 2021 ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher,
- c) kontaktfreien Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ab dem 21. Mai 2021 ferner
- unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
  - auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
  - die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen,
- d) ab dem 21. Mai 2021 den Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen,
- e) ab dem 21. Mai 2021 die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung,
- nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zugelassen.
- Die Abweichungen bestehen darin, dass für die vorgenannten Betriebe / Tätigkeiten keine Testnachweise erforderlich sind.
3. In Bezug auf die Testpflicht in Ziffer 1 gilt: Personen, die
- a) vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen), oder
- b) über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spa-

nischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen),

und die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, sind getesteten Personen gleichgestellt. Die Nachweise können auch in elektronischer Form mitgeführt werden.

4. Das für den jeweiligen Bereich herausgegebene Schutz- und Hygienekonzept des zuständigen Bayer. Staatsministeriums ist verbindlich einzuhalten.
5. Abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV wird die Durchführung von Märkten unter freiem Himmel zugelassen. Die Beschränkung des Warenangebots für Wochenmärkte auf Lebensmittel, Pflanzen und Blumen wird aufgehoben. Für Märkte gilt:
  - a) Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
  - b) Auf dem Marktplatz und insbesondere in den Warte- und Begegnungsbereichen vor den Verkaufsständen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Verkaufsständen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
  - c) Der Veranstalter hat für den Kunden- und Marktverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Anzeige- und/oder Erlaubnispflichten für Märkte, die sich aus anderen Rechtsbereichen ergeben, bleiben unberührt.

6. Diese Allgemeinverfügung wird im Internet ([www.landkreis-lindau.de](http://www.landkreis-lindau.de)) und im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) bekannt gemacht und tritt ab dem 21. Mai 2021 in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

#### **Hinweis zu Ziffer 4:**

Die der aktuellen Rechtslage angepassten Schutz- und Hygienekonzepte werden auf der Verkündungsplattform der Bayerischen Staatsregierung bekannt gemacht und können unter Verkündung Bayern (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/>) heruntergeladen werden.

**Begründung:**

1. Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 65 Zuständigkeitsverordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die Verfügung in Ziffer 1. ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungen zulassen. Die weiteren Erleichterungen in Ziffer 2. stützen sich auf § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV, wonach die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zulassen kann, dass für die genannten Betriebe / Tätigkeiten kein negativer Testnachweis mehr gefordert werden muss, wenn die 7-Tage-Inzidenz stabil unter 50 liegt.

Im Landkreis Lindau (Bodensee) hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) erstmals am 28.04.2021, den Wert von 100 unterschritten und sich seitdem weiter tendenziell rückläufig entwickelt. Inzwischen ist seit dem 15.05.2021 und somit seit nunmehr fünf Tagen die Inzidenz von 50 unterschritten und hat sich unter 50 wie folgt stabilisiert: 15.05.2021: 46,4; 16.05.2021: 46,4; 17.05.2021: 47,6; 18.05.2021: 46,4; 19.05.2021: 37,8, 20.05.2021: 30,5; 21.05.2021: 31,7.

Diese Zahlen belegen, dass die pandemische Lage im Landkreis Lindau (Bodensee) bereits seit längerem günstig und stabil ist. In den vergangenen 3 Wochen sind die Neuinfektionen je Woche von über 100 auf inzwischen unter 50 gesunken, und seitdem liegt die 7-Tage-Inzidenz stabil unter 50. Ein erneutes Ansteigen der Infektionszahlen ist nicht ersichtlich. Angesichts dieser Entwicklung sind die verfügbaren weiteren Erleichterungen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar.

Die Erleichterungen in Bezug auf die Testpflicht sind aber wieder aufzuheben, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 50 wieder für mindestens 3 Tage übersteigt.

3. Die Gleichstellung von Geimpften und Genesenen mit denjenigen Personen, die über ein aktuelles negatives Testergebnis verfügen, stützt sich auf § 1a der 12. BayIfSMV. Dieser stellt klar, dass geimpfte und genesene Personen den negativ getesteten Personen gleichgestellt sind, soweit in § 28b IfSG oder der 12. BayIfSMV das Erfordernis eines negativen Testergebnisses vorgesehen ist und Bundesrecht nicht entgegensteht. Eine Gleichstellung von Personen, die von einer Coronavirus-Infektion genesen sind oder einen vollständigen Impfschutz aufweisen, mit denjenigen, die über einen aktuellen PCR-Test verfügen, ist nach gegenwärtigen medizinischen Erkenntnissen veranlasst. Vollständig geimpfte Personen geben nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Falle einer Infektion das Coronavirus kaum weiter und spielen nach Einschätzung des RKI keine wesentliche Rolle bei der Verbreitung einer COVID-19-Erkrankung. Gleiches gilt für negativ Getestete und Genesene.

4. Die zuständigen Ressortministerien erarbeiten für die jeweiligen Bereiche Rahmenhygienekonzepte oder haben diese bereits erarbeitet. Beispielsweise für die Gastronomie liegt ein Rahmenhygienekonzept - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – bereits vor. Diese Konzepte beinhalten Vorgaben, die von den Betriebsinhabern verbindlich einzuhalten sind.
5. Ziffer 5. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 28 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der 12. BayIfSMV. Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und Bundesrecht nicht entgegensteht. Ausnahmegenehmigungen, die einen generellen Personenkreis oder eine allgemeine Fallkonstellation betreffen, dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erteilt werden.

Die Einschränkung von Märkten auf den Markttyp oder das Warensortiment ist im Rahmen der Ermessensabwägung aufzuheben, da sie nicht mehr erforderlich und angemessen ist: Die Ermittlungsarbeit im Rahmen des Contact Tracing hat keine Hinweise erbracht, wonach Märkte im Landkreis Lindau (Bodensee), die unter freiem Himmel durchgeführt werden, mit dem Infektionsgeschehen in Verbindung zu bringen waren – auch nicht in Einzelfällen. Marktgänge sind aus infektionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich zu befürworten, da die Kaufhandlung ohne engen Kontakt und zudem im Freien abgewickelt werden kann. Die Ansteckungsgefahr ist hier gegenüber den Innenräumen von Ladengeschäften deutlich geringer, weil die Aerosolbelastung im Freien nicht so hoch wird.

Allmählich verlagert sich das Leben jahreszeitlich bedingt ins Freie, was voraussichtlich dazu führen wird, dass das Risiko von Infektionen weiter sinkt. In den vergangenen drei Wochen ist die 7-Tage-Inzidenz als wichtige Kenngröße für die Entwicklung der Corona-Pandemie von über 100 auf unter 50 gesunken. Das spricht dafür, dass Märkte unter freiem Himmel sicher durchgeführt werden können, sofern ein tragfähiges Schutz- und Hygienekonzept eingehalten wird.

In Anbetracht der positiven Entwicklung der letzten Wochen ist das Risiko von Ansteckungen bei Märkten im Freien so gering einzustufen, dass ein Eingriff in die Handlungs- und Berufsfreiheit nicht mehr gerechtfertigt ist.

6. Die öffentliche Bekanntmachung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung richten sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügbarer Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

---

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 21. Mai 2021  
Landratsamt Lindau (Bodensee)  
Erik Jahn  
Geschäftsbereich Kommunales,  
Sicherheit und Ordnung  
EAPI. 5304